A. Verfahrenshinweise

Beschluss zur Aufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.03.2016 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n "Fernholte" beschlossen und den Entwurf gebilligt. Der Beschluss ist am 23.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Scoping-Termin

Zur Ermittlung aller umweltrelevanten Informationen und zur Bestimmung des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung hat am ------- ein Scoping-Termin stattgefunden.

Hansestadt Attendorn,

Der Bürgermeister — Christian Pospischil

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 01.04.2016 bis 20.04.2016 statt. Auf die genannten Daten wurde am 23.03.2016 ortsüblich hingewiesen.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über den Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und mit Schreiben vom 31.03.2016 aufgefordert worden, bis zum 20.04.2016 ihre Stellungnahme auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Abwägung, Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 08.02.2017 über die Anregungen und Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Beschluss ist mit dem Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und dem Hinweis, wann und wo Anregungen vorgebracht werden können, am 24.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 öffentlich ausgelegen. Auf die genannten Daten wurde am 24.02.2017 ortsüblich hingewiesen.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.03.2017 über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert worden, bis zum 05.04.2017 ihre Stellungnahme abzugeben.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 26.07.2017 bis 11.08.2017 erneut öffentlich ausgelegen. Auf die genannten Daten wurde am 18.07.2017 ortsüblich hingewiesen.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.07.2017 über den Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert worden, bis zum 11.08.2017 ihre Stellungnahme zu den geänderten/ergänzten Teilen abzugeben.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Abwägung und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 27.09.2017 gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 74 n "Fernholte" als Satzung beschlossen.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Übereinstimmungserklärung

Der vorstehende Beschluss und der Wortlaut der Satzung stimmen mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2017 überein. Die Bekanntmachung ist gem. § 2 (1) BekanntmVO ordnungsgemäß zustande gekommen.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 74 n "Fernholte" hat gem. § 10 (3) BauGB am 27.11.2017 Rechtskraft erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass der Bebauungsplan einschließlich beschlossener Begründung und beschlossenem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht im Amt für Planung und Bauordnung dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Hansestadt Attendorn, 28.11.2017

Siegel — Der Bürgermeister — gez. Christian Pospischil

B. Geometrische Eindeutigkeit

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist, soweit es den katastermäßigen Bestand der Liegenschaftskarte am 28.01.16 betrifft.

Olpe,12.10.17

Siegel — Öffentl.best. Verm.-Ing. — gez. Dr.- Ing. Andreas Rose

C. Planung

Der Bebauungsplan Nr. 74 n "Fernholte" wurde vom Amt für Planung und Bauordnung der Hansestadt Attendorn erstellt.

HANSESTADT ATTENDORN

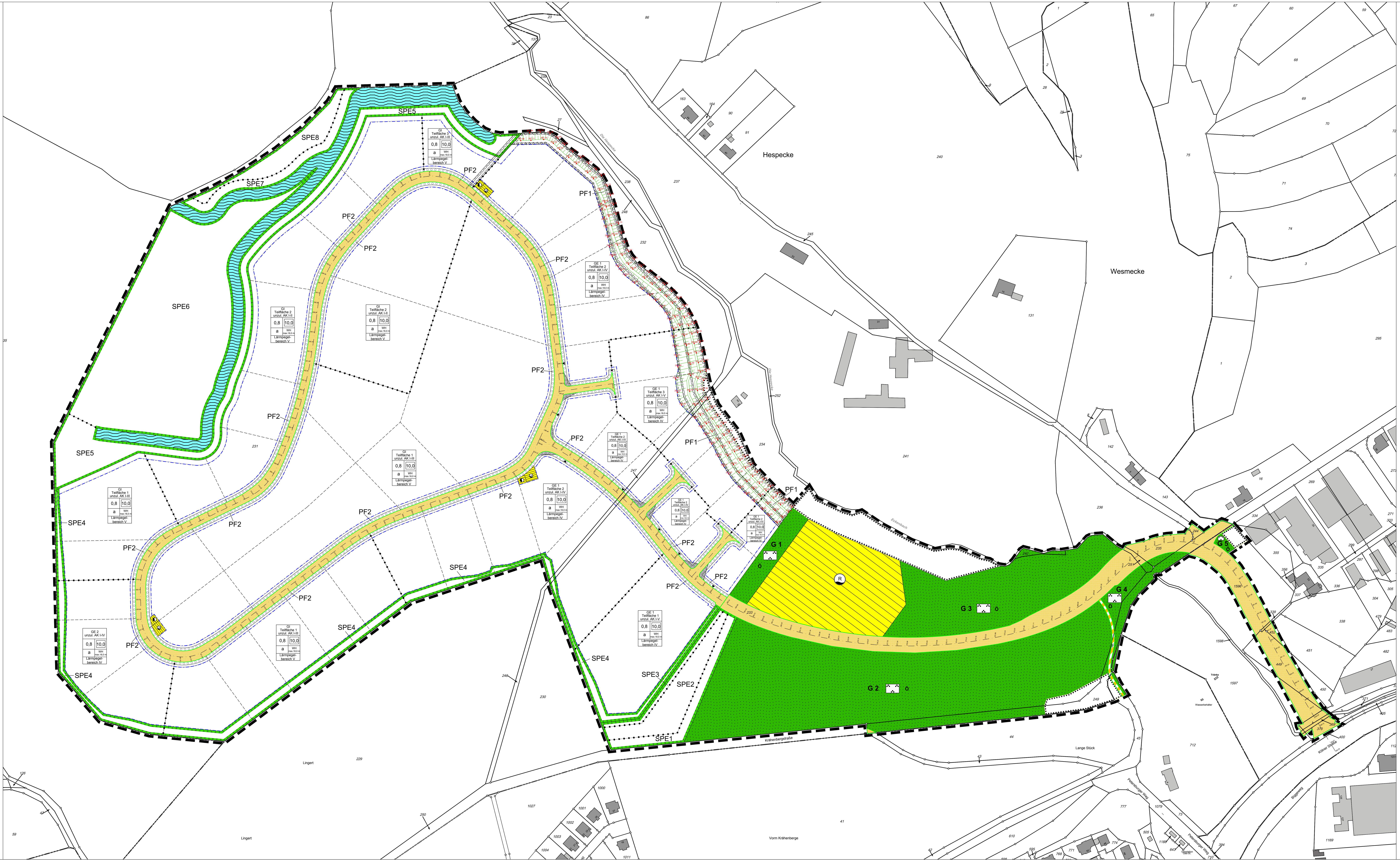

Präambel

§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) *(Hinweis: Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" wird in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 245 c (1) BauGB nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.)*

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (GV. NRW. S. 2193)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz- BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

D. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO i. V. m. PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE — Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO

1. Zulässig sind:
   a. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
   b. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude
   c. Tankstellen
2. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
   a. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
   b. Anlagen für sportliche Zwecke
   c. Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass den Anforderungen des vorsorgenden Störfallschutzes im Sinne von § 50 BImSchG entsprochen wird.
3. Unzulässig sind:
   a. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
   b. Vergnügungsstätten
   c. Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären
   d. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe zum Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten im Sinne der unter Ziffer D.1.15. genannten Sortimentsliste an Endverbraucher
4. Die Gewerbegebiete sind gem. § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 -V-3-8804.25.1- (MBl. NRW. 2007, S. 659) nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen in die Baugebiete GE 1, Teilfläche 1, GE 1 Teilfläche 2, GE 1 Teilfläche 3 sowie GE 2 gegliedert.
5. Unzulässig sind in den folgenden Baugebieten:
   a. GE 1 Teilfläche 1 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - V
   b. GE 1 Teilfläche 2 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - IV
   c. GE 1 Teilfläche 3 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - V
   d. GE 2 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - IV
6. Ausnahmsweise können Betriebs- und Anlagearten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass durch die Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können.
7. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 (Abstandserlass) ist über die Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin oder über www.beuth.de zu beziehen. Er wird im Bauamt der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn dauerhaft zur Einsichtsnahme bereit gehalten.

GI — Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

8. Zulässig sind:
   a. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
   b. Tankstellen
9. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
   a. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
   b. Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass den Anforderungen des vorsorgenden Störfallschutzes im Sinne von § 50 BImSchG entsprochen wird.
10. Unzulässig sind:
    a. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
    b. Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären
    c. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe zum Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten im Sinne der unter Ziffer D.1.15. genannten Sortimentsliste an Endverbraucher
11. Das Industriegebiet ist gem. § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 -V-3-8804.25.1- (MBl. NRW. 2007, S. 659) nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen in die Baugebiete GI Teilfläche 1, GI Teilfläche 2 sowie GI Teilfläche 3 gegliedert.
12. Unzulässig sind in den folgenden Baugebieten:
    a. GI Teilfläche 1 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - III
    b. GI Teilfläche 2 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - II
    c. GI Teilfläche 3 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - III
13. Ausnahmsweise können Betriebs- und Anlagearten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass durch die Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können.
14. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 (Abstandserlass) ist über die Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin oder über www.beuth.de zu beziehen. Er wird im Bauamt der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn dauerhaft zur Einsichtsnahme bereit gehalten.
15. Die nachfolgende Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Hansestadt Attendorn ("Attendorner Liste") ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes:

Nahversorgungsrelevante Sortimente	WZ	Bezeichnung
Nahrungs- und Genussmittel	47.11.1	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	47.2.0	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren
Gesundheit, Körperpflege	47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (hier nur Körperpflegemittel)
	47.78.9	sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (hier nur Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren und Kerzen)
	47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (hier nur kosmetischen Erzeugnissen und Parfümerieartikel)

Zentrenrelevante Sortimente	WZ	Bezeichnung
Blumen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (hier nur Blumen)
Medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel	47.74.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
	47.73.0	Apotheken
Zeitungen, Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
Bücher	47.61.0	Einzelhandel mit Büchern
	47.79.2	Antiquariate
Papier- und Bürobedarf, Schreibwaren (sowie Künstler- und Bastelbedarf)	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
	47.78.9	sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (hier nur Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Bürozwecke)
Optik, Hörgeräteakustik	47.78.1	Augenoptiker (hier zzgl. Akustiker)
Bekleidung, Wäsche (inkl. Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung)	47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung (inkl. Babybekleidung, ohne Sportbekleidung)
Schuhe (inkl. Sportschuhe), Lederwaren	47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen (ohne Sportschuhe)
	47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck
Sonstige Bekleidung, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten	47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren (hier nur Bekleidung)
	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Kurzwaren, Schneiderei- und Handarbeitsbedarf, Meterware für Bekleidung)
Uhren/Schmuck	47.77.0	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln ohne Campingmöbel (hier ohne Campingartikel u. Sportgroßgeräte)
	47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen (hier nur Sportschuhe)
	47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung (hier nur Sportbekleidung)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und Fahrradzubehör
Spielwaren	47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren
Elektrogeräte, Medien (ohne Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto- ohne Elektrogroßgeräte, Leuchten)	47.43.0	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63.0	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
	47.42.0	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (hier ohne Augenoptiker)
	47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (hier nur Elektrokleingeräte)
	47.41.0	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik (inkl. Hausrat, Wohnaccessoires, Geschenkartikel)	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier ohne Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Holz-, Kork-, Flecht- oder Korbwaren)
	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen u. Glaswaren
	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (hier nur Geschenkartikel)
Haus- und Heimtextilien (inkl. Bettwaren, Matratzen)	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Haus-, Bett- und Tischwäsche
	47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (hier nur Vorhänge und abgepasste Teppiche und Läufer)
	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Möbel- und Dekorationsstoffe und ähnliches)
	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Matratzen und Bettwaren wie z. B. Oberbetten und Kopfkissen)
Teppiche	47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (hier nur abgepasste Teppiche und Läufer)
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (hier nur antike Teppiche)
Kunst, Antiquitäten, Bilderrahmen	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (hier nur Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse)
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (hier nur Antiquitäten)
	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (hier nur Briefmarken und Münzen)

Nicht zentrenrelevante Sortimente	WZ	Bezeichnung
Leuchten, Lampen	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Leuchten, Lampen)
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Jagdwaffen und Zubehör	47.78.9	sonstiger Facheinzelhandel anderweitig nicht genannt (hier nur Einzelhandel mit Handelswaffen und Munition)
Bau- und Heimwerkerbedarf	47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt
	47.52.3	Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
Tapeten, Bodenbeläge, Teppichboden	47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (hier nur Fußbodenbeläge und Tapeten)
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)
Gartenbedarf	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (hier nur Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln)
Autozubehör	45.32.0	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
	45.40.0	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (hier nur Einzelhandel mit Kraftradteilen und -zubehör)
Zoobedarf	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (inkl. Tiernahrung)
Groß- sowie kleinteilige Camping und Sportgeräte	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln ohne Campingmöbel (hier nur Sport- und Campingartikel)
Elektrogroßgeräte	47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (hier nur Elektrogroßgeräte)
Möbel, Küchen	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln (inklusive Büro- und Babymöbel, Kinderwagen)
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Garten- u. Campingmöbel)
	47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren (hier nur Möbel)
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (hier nur Möbel)

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8 — Grundflächenzahl gem. §§ 17 und 19 BauNVO

10,0 — Baumassenzahl gem. §§ 17 und 21 BauNVO

WH max. 18,0 m — Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO

1. Die Höhe baulicher Anlagen wird bestimmt durch die Wandhöhe.
2. Die Wandhöhe wird gemessen zwischen der Höhe über NHN, die in der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist (unterer Bezugspunkt), und dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Gebäudeaußenwand (oberer Bezugspunkt).
3. Grenzt das Baugrundstück an mehr als an eine Erschließungsstraße an, ist die Erschließungsstraße durch ▼ markiert, innerhalb derer eine festgesetzte Höhe zur Bemessung des unteren Bezugspunktes heranzuziehen ist.
4. Zur Bestimmung der Wandhöhe ist der untere Bezugspunkt maßgeblich, der zu der Mitte der Straßen zugewandten vorderen Gebäudeaußenwand des zu errichtenden Gebäudes die kürzeste Entfernung aufweist.
5. Haben mehrere untere Bezugspunkte die gleiche Entfernung, ist aus ihnen das arithmetische Mittel zu bilden. Dieses ist als unterer Bezugspunkt zu wählen.
6. Eine Überschreitung der auf max. 18,00 m festgesetzten Wandhöhe um bis zu 2,00 m ist gem. § 31 (1) BauGB für untergeordnete Bauteile ausnahmsweise zulässig.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a — Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO

Die Errichtung von Gebäuden mit einer Länge von mehr als 50,00 m Länge ist im Sinne einer offenen Bauweise zulässig.

überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO

Werden Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche errichtet, sind sie gem. § 12 (6) BauNVO nur zulässig, wenn sie einen Abstand von 5,00 m vom äußeren Rand (Straßenbegrenzungslinie) aller angrenzenden Verkehrsflächen einhalten.

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

4. Fläche, die gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB von einer Bebauung freizuhalten ist

Sichtfläche

Sichtflächen sind von Sichthindernissen mit einer Höhe von mehr als 0,60 m über allen angrenzenden endgültig hergestellten Erschließungsstraßen ständig freizuhalten.

5. Verkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

1. Achse der Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

z.B. 288,90 — 2. Höhe der Straßenverkehrsfläche ü NHN (über Normalhöhennull) gem. § 9 (3) BauGB

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung:

Fußweg (F)

Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

6. Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung: Elektrizität

Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung: Löschwasser

7. Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit der Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken

8. Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:

Parkanlage als städtebauliches Gliederungselement

1. Die Errichtung von Notzufahrten, Fußwegen und baulichen Anlagen, die im Sinne des § 65 (1) Nr. 28 BauO NRW der Gestaltung der Parkanlage dienen, sind zulässig.
2. Zuordnung gem. § 9 (1a) Satz 2 BauGB (G1 - G5)
   Dem Eingriff in das Landschaftsbild und dem durch den Bau aller Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgelösten Eingriffen in Natur und Landschaft werden gem. § 9 (1a) Satz 1 BauGB die mit G1 bis G5 bezeichneten öffentlichen Grünflächen als Ausgleichsflächen zugeordnet.

9. Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Anlagen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus im Sinne des § 65 (1) Nr. 7a BauO NRW sind zulässig.

10. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

SPE1
1. Auf der mit SPE1 bezeichneten Fläche ist ein waldartiger Saum aus Bäumen 2. Ordnung der Pflanzenauswahlliste I sowie Sträuchern der Pflanzenauswahlliste II zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
2. Pflanzenauswahlliste I (Bäume, 3 x v., m. B., U 12 - 14 cm):

Sorbus domestica (Speierling)	Pyrus pyraster (Wildbirne)
Malus sylvestris (Wildapfel)	Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

3. Pflanzenauswahlliste II (Sträucher, I. Heister, 2 x v., o. B., H 100 - 150 cm):

Prunus spinosa (Schlehe)	Crataegus sp. (Weißdorn)
Corylus avellana (Hasel)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Salix sp. (Weide)

SPE2
4. Auf der mit SPE2 bezeichneten Fläche sind Bäume der Pflanzenauswahlliste III zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
5. Pflanzenauswahlliste III (Bäume, 2- jährig, H 50 - 80 cm / 80 - 120 cm):

Quercus robur (Stieleiche)	Fagus sylvatica (Rotbuche)
Prunus avium (Vogelkirsche)	

SPE3
6. Auf der mit SPE3 bezeichneten Fläche sind Sträucher der Pflanzenauswahlliste II zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

SPE4
7. Auf der mit SPE4 bezeichneten Fläche ist zur Sicherung gegen Erosion eine Anspritzbegrünung (Nassansaat) zu versehen.
8. Auf einer Länge von 12,00 m sind entlang des Geltungsbereichs (Böschungsoberkante) 1 Baum der Pflanzenauswahlliste IV sowie 3 Sträucher der Pflanzenauswahlliste V zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
9. Pflanzenauswahlliste IV (Bäume, 3 x v., m. B., U 12 - 14 cm):

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Tilia cordata (Winterlinde)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Quercus petraea (Traubeneiche)	Acer campestre (Feldahorn)

10. Pflanzenauswahlliste V (Sträucher, I. Heister, 2 x v., o. B., H 100 - 150 cm):

Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)	Berberis vulgaris (Berberitze)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)	Taxus baccata (Eibe)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Cornus sanguinea (Hartriegel)	Prunus spinosa (Schlehdorn)
Ligustrum vulgare (Gemeine Liguster)	Crataegus monogyna (Weißdorn)

SPE5
11. Auf der mit SPE5 bezeichneten Fläche ist ein waldartiger Saum aus Bäumen 1. und 2. Ordnung der Pflanzenauswahllisten I und IV sowie Sträuchern der Pflanzenauswahlliste II zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

SPE6
12. Auf der mit SPE6 bezeichneten Fläche ist ein Waldbereich mit Offenlandteilen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung der Pflanzenauswahlliste III und VI sowie Sträuchern der Pflanzenauswahlliste II zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
13. Pflanzenauswahlliste VI (Bäume, Hochstamm, 3 x v., m. B., U 12 - 14 cm):

Sorbus aucuparia (Eberesche)	Betula pendula (Sandbirke)

SPE7
14. Auf der mit SPE7 bezeichneten Fläche ist ein waldartiger Saum aus Bäumen 2. Ordnung der Pflanzenauswahlliste I sowie Sträuchern der Pflanzenauswahlliste II zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

SPE8
15. Auf der mit SPE8 bezeichneten Fläche sind Bäume der Pflanzenauswahlliste III zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
16. Dem Eingriff in das Landschaftsbild und den Eingriffen in Natur und Landschaft auf den Flächen mit den Festsetzungen "Gewerbegebiet" und "Industriegebiet" werden gem. § 9 (1a) Satz 1 BauGB die Pflanzmaßnahmen unter den Punkten D.10.1, D.10.4, D.10.6, D.10.7, D.10.11, D.10.12, D.10.14 und D.10.15 als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet.
17. Die Anlage von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen, Lagerflächen oder sonstigen versiegelten oder teilversiegelten Flächen ist unzulässig.

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1. Eine Versickerung, Verrieselung oder anderweitige Einleitung von geklärtem und ungeklärtem Oberflächenwasser von Dachflächen oder versiegelten Flächen in den Grund und Boden ist unzulässig.
2. Auf den Grundstücken mit den Festsetzungen "Gewerbegebiet" und "Industriegebiet" ist pro angefangener 2000 qm Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger und großkroniger Laubbaum der Pflanzenauswahlliste VII zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
3. Pflanzenauswahlliste VII (Bäume, Hochstamm, 3 x v., m. B., U 16 - 18 cm):

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Tilia cordata (Winterlinde)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Sorbus aucuparia (Gemeine Eberesche)
Tilia plathyphyllos (Sommerlinde)	Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)	Acer campestre (Feldahorn)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	Junglans regia (Walnuß)
Quercus robur (Stieleiche)	Quercus petraea (Traubeneiche)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Sorbus domestica (Eberesche)
Carpinus betulus (Hainbuche)	

4. Anpflanzungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten, spätestens aber in der darauffolgenden Pflanzperiode, zu vollziehen.
5. Die Pflanzmaßnahmen sind gem. § 9 (1a) Satz 1 BauGB den Baugrundstücken mit den Festsetzungen "Gewerbegebiet" und "Industriegebiet" als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a (3) BauGB zugeordnet, auf dem der Eingriff vorgenommen wird.
6. Die Außenbeleuchtung auf den Grundstücken mit den Festsetzungen "Gewerbegebiet" und "Industriegebiet" sowie auf den Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und ein möglichst geringer Anlockeffekt für Insekten erfolgt. Als Lichtquelle sind ausschließlich nach unten gerichtete LED-Beleuchtungen, deren Licht so abgeschirmt ist, dass es nur nach unten strahlt, zulässig. Die in Richtung der an den räumlichen Geltungsbereich angrenzenden Grundstücke ausgerichteten rückwärtigen Gebäudeaußenwände dürfen nicht angestrahlt oder mit Leuchtreklame versehen werden. Das Anstrahlen von in Richtung des räumlichen Geltungsbereiches ausgerichteten rückwärtigen Gebäudeaußenwänden und das Anbringen von dortigen beleuchteten Werbeanlagen oder Hinweisschildern ist unzulässig.

12. Zuordnung externer Ausgleichsflächen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. 9 (1a) Satz 2 BauGB

1. Maßnahmen auf Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden den durch die Festsetzung der Gewerbe- und Industriegebiete und dem durch den Bau aller Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgelösten Eingriffen in Natur und Landschaft als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.
2. Es handelt sich um Buchenvoranbau auf folgenden Grundstücken (Stadtwald):
   Gemarkung Attendorn, Flur 21, Flurstück 261 tlw., 267 tlw.
   Gemarkung Attendorn, Flur 23, Flurstück 20 tlw., 22 tlw., 24 tlw., 27 tlw., 41 tlw., 141 tlw., 143 tlw., 144 tlw.
   Gemarkung Attendorn, Flur 35, Flurstück 11 tlw., 13 tlw., 29 tlw., 50 tlw., 52 tlw.
   Gemarkung Helden, Flur 30, Flurstück 3 tlw., 11 tlw.
   Gemarkung Rhode, Flur 33, Flurstück 51 tlw.

13. Fläche, die gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist

1. Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 5,0 m bis 12,00 m zugunsten der Hansestadt Attendorn oder der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten ist.
2. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, unterirdische Rohr- sowie Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen, zu warten und dauerhaft zu unterhalten.

14. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

1. Innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete sind bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1/07.16 - Schallschutz im Hochbau - Tabelle 7 zu erfüllen.
2. Nach außen abschließende Umfassungsbauteile von Gebäuden sind so auszuführen, dass sie entsprechend den Lärmpegelbereichen folgende Schalldämmmaße aufweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel La [dB(A)]	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile erf. R´w,res. [dB(A)]	
		Wohnräume	Büroräume
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40

3. Für Gewerbegebiete gilt Lärmpegelbereich IV, für Industriegebiete gilt Lärmpegelbereich V.
4. In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen der in den Gewerbe- und Industriegebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.
5. Die der Festsetzung unter Ziffer D.14. zugrunde liegende DIN 4109 ist über die Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin oder über www.beuth.de zu beziehen. Sie wird im Bauamt der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn dauerhaft zur Einsichtsnahme bereit gehalten.

15. Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß Pflanzenauswahllisten VIII - XII

PF1
1. Auf den Flächen mit der Bezeichnung PF1 sind je angefangener 100 qm Pflanzfläche 1 Baum der Pflanzenauswahlliste VIII, 8 Bäume als Heister der Pflanzenauswahlliste IX sowie 16 Sträucher der Pflanzenauswahlliste X zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Flächen sind mit der Saatmischung "Kleve-Kellen" einzusäen und dauerhaft zu unterhalten. Die flächige Verwendung von Mulch ist unzulässig.
2. Pflanzenauswahlliste VIII (Bäume, 3 x v., m. B., U 14 - 16 cm):

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Tilia cordata (Winterlinde)
Sorbus aucuparia (Gemeine Eberesche)	Prunus avium (Vogelkirsche)
Tilia plathyphyllos (Sommerlinde)	Acer platanoides (Spitzahorn)
Fraxinus excelior (Gemeine Esche)	Quercus robur (Stieleiche)
Acer campestre (Feldahorn)	Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)

3. Pflanzenauswahlliste IX (I. Heister, 1 x v., o. B., H 80 - 100 cm):

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Tilia cordata (Winterlinde)
Sorbus aucuparia (Gemeine Eberesche)	Prunus avium (Vogelkirsche)
Tilia plathyphyllos (Sommerlinde)	Acer platanoides (Spitzahorn)
Fraxinus excelior (Gemeine Esche)	Quercus robur (Stieleiche)
Acer campestre (Feldahorn)	Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)

4. Pflanzenauswahlliste X (Sträucher, 2 x v., o. B., H 100 - 150 cm):

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Rosa sp. (Rosen)	Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Forsythia intermedia (Forsythie)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Cornus mas (Kornelkirsche)	Taxus baccata (Eibe)
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Cornus sanguinea (Hartriegel)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)	Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)	

PF2
5. Auf den Flächen mit der Bezeichnung PF2 sind je angefangener 100 qm Pflanzfläche 1 Baum der Pflanzenauswahlliste XI sowie 15 Sträucher der Pflanzenauswahlliste XII zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Flächen sind mit der Saatmischung "Kleve-Kellen" einzusäen und dauerhaft zu unterhalten. Die flächige Verwendung von Mulch ist unzulässig.
6. Pflanzenauswahlliste XI (Straßenbäume, 3 x v., m. B., U 16 - 18 cm):
   Tilia cordata (Winterlinde)
7. Pflanzenauswahlliste XII (Sträucher, 2 x v., o. B., H 100 - 150 cm):

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Rosa sp. (Rosen)	Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Forsythia intermedia (Forsythie)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Cornus mas (Kornelkirsche)	Taxus baccata (Eibe)
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Cornus sanguinea (Hartriegel)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)	Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)	Buddleja (Schmetterlingsflieder)
Philadelphus sp. (Pfeifenstrauch)	Syngria vulgaris (Sommerflieder)

8. Den Eingriffen in Natur und Landschaft auf dem Baugrundstück werden gem. § 9 (1a) Satz 1 BauGB die auf diesem Grundstück festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Ausgleichsflächen zugeordnet.
9. Die Anlage von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen, Lagerflächen oder sonstigen versiegelten oder teilversiegelten Flächen ist unzulässig.
10. Eine Unterbrechung der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Anlage von Grundstückszufahrten und Grundstückszuwegungen ist an beliebiger Stelle zulässig.

16. Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

1. Vorhandene Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten.
2. Abgängige Bäume und Sträucher sind gleichartig zu ersetzen.

17. Höhen gem. § 9 (3) BauGB

z.B. 287.37
1. Höhen ü NHN der Auftragsböschung gem. § 9 (3) BauGB
2. Auftragsböschungen sind unter Einhaltung der Höhen ü NHN gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB ohne eigene Abstandsflächen zu errichten.

18. Sonstige Planzeichen gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO

19. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

E. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW

1. Einfriedungen

1. Räumliche Lage und Höhe
   Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Einfriedungen nur zulässig, wenn sie eine Höhe von 0,60 m über Geländeniveau nicht überschreiten. Die Festsetzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (Sichtflächen) ist zu beachten. Auf übrigen Grundstücksflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Die Vorschriften der BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
2. Material
   Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind nur Einfriedungen aus Hecken oder übereinanderliegenden Holzbrettern an senkrechten Holzpfählen zulässig. Auf übrigen Grundstücksflächen sind Einfriedungen zusätzlich aus verzinkten und/oder kunststoffbeschichteten Metallgitter- oder Stahldrahtzäunen an verzinkten und/oder kunststoffbeschichteten Stahl- oder Betonpfosten zulässig.
3. Zulässigkeiten
   Andere als die unter 1. und 2. genannten Einfriedungen sind unzulässig.

2. Fassadenbegrünung

1. Vordere und seitliche (straßenzugewandte) Außenfassaden von Gebäuden, deren Wandöffnungen Abstände von mehr als 2,00 m aufweisen, fensterlose Fassaden sowie Außenfassaden von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Carports oder Garagen sind mit mindestens einer selbstklimmenden oder rankenden Pflanze je 2,00 m lfd. Wandlänge dauerhaft zu begrünen. Nicht selbstklimmende Pflanzen sind mit geeigneten Rankhilfen zu unterstützen.
2. Pflanzenauswahlliste XIII (Ranker und Klimmer, 3 x v., 100 - 150 cm, gegebenfalls an Rankhilfe):

Wisteria (Blauregen)	Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Polygonum aubertii (Kletter-Knöterich)	Clematis vitalba (Waldrebe)
Hedera helix (Efeu)	Parthenocissus sp. (Wilder Wein)
Humulus lupulus (Hopfen)	Rosa sp. (Kletterrose)

3. Anpflanzungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten, spätestens aber in der darauffolgenden Pflanzperiode, zu vollziehen.

3. Dachgestaltung

1. Untergeordnete Bauteile und Nebengebäude mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10° sind auf mindestens 75% ihrer Dachfläche mit einer mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und fachgerecht dauerhaft zu begrünen.
2. Carports und Garagen mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10° sind vollflächig mit einer mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und fachgerecht dauerhaft zu begrünen.
3. Anpflanzungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten, spätestens aber in der darauffolgenden Pflanzperiode, zu vollziehen.
4. Reflektierende oder glänzende Materialien zur Dacheindeckung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen/Photovoltaikanlagen.

F. Sonstige Darstellungen

Grundstücksteilungsvorschlag

Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen

Böschung (Aufschüttung)

Berme

G. Hinweise

1. **Kampfmittelfreiheit**
   Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfgebieten des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003 (GV. NRW. S. 685) und der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums - 75-54.06.06 - und des Ministeriums für Bauen und Verkehr - VA3-16.21 - vom 08.05.2006 sind zu beachten.
2. **Bodendenkmäler**
   Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW).

H. Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit maßgebenden Immissionsstandorten - M 1 : 15000

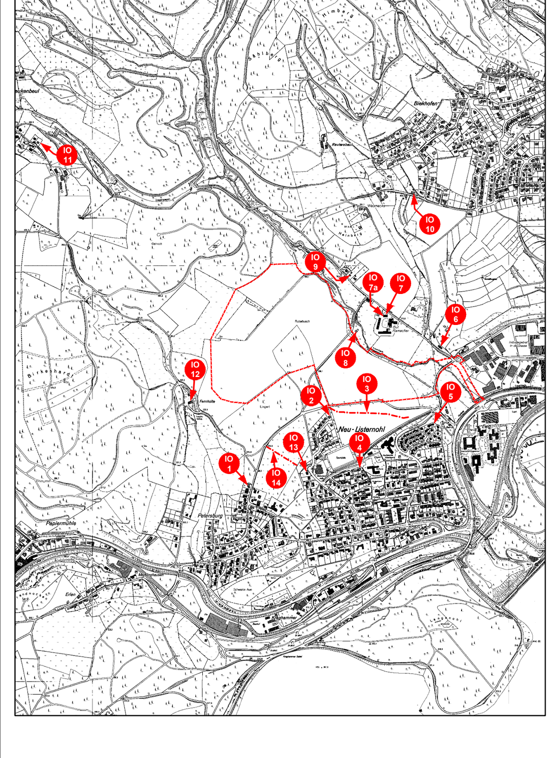

SATZUNG DER HANSESTADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr. 74 n
"Fernholte"

Gemarkung Attendorn, Flur 1
Gemarkung Ewig, Flur 8 und 14

M 1 : 1000